

Fachschaftsordnung

Aufgrund der §§ 64; 65,2; 66 des hessischen Hochschulgesetzes vom 6.6.'78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.'87, in Verbindung mit § 26, Abs. 2 der Satzung der Studentenschaft der Technische Hochschule Mittelhessen vom 14. 5.'93 geben sich die Studierenden des Fachbereichs Maschinenbau und Energietechnik der Technische Hochschule Mittelhessen, Bereich Gießen, folgende Fachschaftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§1Fachschaft.....	1
§2Aufgaben der Fachschaft.....	2
§3Stellung der Mitglieder.....	2
§4Organe der Fachschaft.....	2
§5Grundsätze der Geschäftsordnung.....	2
§6Fachschaftsvollversammlung.....	2
§7Fachschaftsrat.....	3
§8Fachschaftssprecher/in.....	3
§9Finanzen.....	4
§10Wahlausschuß.....	4
§11Schiedsorgan.....	4
§12Änderungen dieser Fachschaftsordnung.....	4
§13Inkrafttreten.....	4

§1 Fachschaft

- 1) Die Fachschaft Maschinenbau und Energietechnik (im folgenden mit "Fachschaft" bezeichnet) besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs Maschinenbau und Energietechnik der Technische Hochschule Mittelhessen, Bereich Gießen (im folgenden mit "Fachbereich" bezeichnet).
- 2) Die Fachschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage unabhängig von dem Geschlecht, der Nationalität oder der Konfession ihrer Mitglieder.

§2 Aufgaben der Fachschaft

- 1) Die Fachschaft hat die Aufgabe, selbstständig die Interessen der Studierenden des Fachbereichs zu vertreten, insbesondere:
 1. die Förderung aller Studienangelegenheiten, welche die Studierenden des Fachbereichs betreffen
 2. die Vertretung der Studierenden des Fachbereichs in Gremien der Fachhochschule
 3. die Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierenden des Fachbereichs
 4. die Pflege der Beziehungen zu Studierenden anderer Fachbereiche und Fach- bzw. Hochschulen im nationalen und internationalen Rahmen.

5. die Förderung der kulturellen Interessen, des Kontaktes und des Wissens- und Meinungsaustausches der Studierenden des Fachbereichs untereinander und mit anderen.
- 2) Die Fachschaft hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb oder außerhalb des Fach- und Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten oder diesen beizutreten.

§3 Stellung der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.
- 2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben bei Sitzungen des Fachschaftsrats Antrags- und Rederecht. Abstimmungsberechtigt sind hierbei die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats. Bei Vollversammlungen haben sämtliche Mitglieder der Fachschaft Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft beginnt mit der Immatrikulation am Fachbereich Maschinenbau und Energietechnik der Technische Hochschule Mittelhessen, Bereich Gießen und endet mit der rechtskräftig erworbenen Exmatrikulation.

§4 Organe der Fachschaft

- 1) Die Organe der Fachschaft sind:
 1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)
 2. Der Fachschaftsrat (FSR)

§5 Grundsätze der Geschäftsordnung

- 1) Soweit in dieser Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Fachbereiche und die Gemeinsamen Kommissionen der Technische Hochschule Mittelhessen in der jeweilig gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
- 2) Abweichend von Satz 1 sind für den Fall, dass die genannte Geschäftsordnung nicht existiert und diese Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt, die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen sinngemäß anzuwenden.

§6 Fachschaftsvollversammlung

- 1) Durch die Fachschaftsvollversammlung üben die Studierenden des Fachbereichs die oberste beschlußfassende Funktion aus.
- 2) Eine Fachschaftsvollversammlung findet statt:
 1. auf Beschluß des Fachschaftsrats
 2. auf schriftlichen Antrag von mehr als 10 % der Studierenden des Fachbereichs.
- 3) Die Fachschaftsvollversammlung findet innerhalb von 8 bis 15 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Eingang des Antrags auf Vollversammlung beim Fachschaftssprecher statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn spätestens drei nicht vorlesungsfreie Tagen vor Versammlungsbeginn in mehreren Plakaten in deutlicher Art und Weise dazu eingeladen wurde.
- 4) Für die ordnungsgemäße Einladung und Durchführung der Vollversammlung ist der Fachschaftsratssprecher verantwortlich. Gibt es keinen Fachschaftsratssprecher beauftragt der Fachschaftsrat ein Mitglied der Fachschaft aus seiner Mitte mit der ordnungsgemäßen Durchführung und Einladung.
- 5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 25 % der

- Studierenden des Fachbereichs bei einer Abstimmung beteiligt sind.
- 6) Beschlüsse, die auf Fachschaftsvollversammlungen mit einfacher Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Fachschaft.

§7 Fachschaftsrat

- 1) Der Fachschaftsrat ist außerhalb der Vollversammlungen das beschlußfassende Organ der Fachschaft.
- 2) Dem Fachschaftsrat gehören wenigstens drei und höchstens sieben Studierende des Fachbereichs an. Sie werden von allen Studierenden des Fachbereichs in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel für ein Jahr gewählt. Soweit in dieser Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Wahlordnung der Technische Hochschule Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 3) Alle Studierende des Fachbereichs sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- 4) Der Fachschaftsrat tagt während der nicht vorlesungsfreien Zeit in der Regel mindestens einmal im Monat.
- 5) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden gewählten Mitglieder oder deren ernannten Vertretern.
- 6) Der Fachschaftsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gruppen oder Einzelpersonen mit der Durchführung spezieller Aufgaben betrauen. Diese Gruppen oder Personen sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- 7) Ist kein Fachschaftsrat gewählt worden, werden seine Aufgaben durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Energietechnik übernommen.
- 8) Scheidet ein Fachschaftsratsmitglied aus, werden seine Aufgaben von seinem Vertreter übernommen. Gibt es keinen Vertreter, verringert sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.

§8 Fachschaftssprecher/in

- 1) Der Fachschaftsrat kann aus seiner Mitte einen Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin und seinen/ihren Vertreter bzw. Vertreterin wählen.
- 2) Der Fachschaftssprecher vertritt die Fachschaft nach außen und führt die täglichen Geschäfte der Fachschaft. Er/Sie ist dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- 3) Der Fachschaftssprecher trägt Sorge für das Stattfinden der Sitzungen des Fachschaftsrates.
- 4) Der Fachschaftssprecher/in scheidet aus dem Amt durch Rücktritt, Abwahl, Neuwahl und rechtskräftige Exmatrikulation.
- 5) Ein Rücktritt muss entweder Schriftlich dem Fachschaftsrat erklärt werden, mündlich in einer Fachschaftsratssitzung zu Protokoll gegeben werden oder in einer Faschaftenkonferenz bekannt gegeben werden.
- 6) Ist kein Fachschaftssprecher gewählt werden seine Aufgaben vom Fachschaftsrat übernommen. Der Fachschaftsrat kann einzelne Aufgaben des Fachschaftssprecher an Mitglieder der Fachschaft delegieren.

§9 Finanzen

- 1) Der Fachschaftsrat beschließt in einem Finanzplan über die Verwendung der Fachschaft nach §36, Abs. 5 zustehenden finanziellen Mittel und evtl. anderweitiger Einkünfte.
- 2) Die Mittel der Fachschaft werden von den für die Finanzen der Fachschaft verantwortlichen Mitgliedern der Studentenschaft entsprechend den Weisungen des Fachschaftsrates buchhalterisch verwaltet.

- 3) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres veröffentlicht der Fachschaftsrat eine Aufstellung, aus der die Verwendung der finanziellen Mittel der Fachschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr hervorgeht.
- 4) Zu Beginn eines Haushaltsjahres soll der aktuelle Finanzplan dem AStA vorgelegt werden.
- 5) Der Fananzbeauftragte des Fachschaftsrat ist dafür zuständig, dass in der Vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester, die von der Fachschaft ungenutzten zugewiesenen Mittel, auf Antrag beim AStA, in das nächste Jahr übernommen werden.

§10 Wahlausschuß

- 1) Der Fachschaftsrat soll drei Studierende des Fachbereichs in den Wahlausschuß wählen.
- 2) Dem Wahlausschuß obliegt die Durchführung der Wahl zum Fachschaftsrat. Die Wahl zum Fachschaftsrat soll in der Regel zusammen mit der Wahl zum Fachbereichsrat durchgeführt werden.

§11 Schiedsorgan

- 1) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Fachschaftsordnung entscheidet der Ältestenrat der Studierendenschaft der Technische Hochschule Mittelhessen endgültig.

§12 Änderungen dieser Fachschaftsordnung

- 1) Änderungen dieser Fachschaftsordnung können vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Änderungen dieser Fachschaftsordnung können ebenfalls von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, sofern die Fachschaftsvollversammlung beschlußfähig ist und die Tatsache einer Änderung und die zu beschließende Neufassung auf der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung mitgeteilt wurde.

§13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 22.04.2014 durch die amtierenden Mitglieder des Fachschaftsrates erstellt, beraten und verabschiedet.

Julian Aubertin	Christopher Hoffmann
Florian Görig	Rebecca Jennrich
Simon Goritzka	Manuela Richter